
Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine

vom 12.12.2018

in der Fassung vom 16.07.2025

Inhalt

Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine	1
§ 1 Voraussetzungen zur Förderung	2
§ 2 Grundsätze zur Förderung.....	3
§ 3 Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Grundsätze zur Förderung.....	4
§ 5 Überlassung der Räume im Jugendheim, im Postsaal sowie in der Turnhalle für gesellige und kulturelle Veranstaltungen der Vereine	4
§ 6 Bereitstellung von Sporthallen, Lehrschwimmb Becken und Sportanlagen für die Sportvereine	5
§ 7 Vereinsjubiläen.....	5
§ 8 Sonstige Förderung	6
§ 9 Grundsätze zur Förderung.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6
§ 11 Hinweis.....	7
§ 12 Daten der Satzung/ Ordnung	7

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 die Richtlinie mit folgendem Inhalt beschlossen:

I. Präambel

Die Vereine in Altshausen bieten ein qualitativ und quantitativ äußerst reichhaltiges Angebot. Damit leisten sie einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt ist durch eine große Zahl engagierter Menschen möglich, die in den Vereinen eine hervorragende Arbeit leisten und sich in ihrer Freizeit mit vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit einbringen. Den Vereinen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden einen Baustein in der Daseinsvorsorge, erfüllen eine herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktion und bieten sinnvolle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Förderung der Vereine bringt die Gemeinde Altshausen diesem Engagement eine besondere Wertschätzung entgegen. Die Förderung bietet den Vereinen eine verlässliche Grundlage für ihre Vereinsarbeit und schafft eine Basis den Vereinsaufgaben gerecht zu werden. Dieses gegenseitige Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger ermöglicht optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen des Gemeinwesens.

Die Förderung der Vereine stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar und wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die bisherige Vereinsförderung in Altshausen beruht auf einzelnen Beschlüssen des Gemeinderats.

II. Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Altshausen, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Verein muss eingetragen (e.V.) und als gemeinnützig anerkannt sein.
 - b) Der Verein muss die Zugehörigkeit zu einem Dach- oder Fachverband nachweisen, sofern eine dem Vereinszweck entsprechende Dachorganisation vorhanden ist.
 - c) Der Verein muss seine Haupttätigkeit im Gemeindegebiet haben.
 - d) Ein angemessener Beitrag für die Mitgliedschaft muss erhoben werden.
 - e) Die Tätigkeit des Vereins muss Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen. Die Teilnahme an mindestens einer gemeindlichen Veranstaltung/Jahr (z.B.: Kinderfest, Ferienprogramm, Ganztages-schulangebot, Volkstrauertag, Bewirtung des Bürgersaals etc.) wird vorausgesetzt.
 - f) Der Verein muss 7 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Altshausen haben.
- (2) Folgende Vereine und Vereinigungen können ohne Eintrag in das Vereinsregister eine Förderung erhalten:
 - a) DRK-Ortsverein

Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine

- b) DLRG-Ortsgruppe
 - c) Landfrauenverein
 - d) Natur- und Umweltschutzgruppierungen
 - e) VDK-Ortsverbände
- (3) Folgende Vereine erhalten eine zusätzliche Förderung aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung und der jeweiligen Beschlussfassung im Gemeinderat oder der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:
- a) Bürgerstiftung Seniorenhilfe Altshausen e.V.
 - b) Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen e.V.
- (4) Ausgenommen von einer Förderung sind:
- a) Ortsgruppen, -verbände, -vereine von politischen Parteien und Vereinigungen
 - b) Fördervereine (Diese Regelung ist nicht für Fördervereine gemeindlicher Einrichtungen anzuwenden).
 - c) Gewerbliche Organisationen/Vereinigungen
 - d) Feuerwehr

§ 2 Grundsätze zur Förderung

- (1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Altshausen und nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Altshausen und wird vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine bewilligte Förderung begründet auch keinen Rechtsanspruch.
- (3) Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der Gemeinde Altshausen bis zu den jeweils aufgeführten Fristen einzureichen. Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Gemeinde Altshausen bis zum 30. September des laufenden Jahres für das kommende Jahr eingereicht werden.
- (4) Übersteigen die bis zum Stichtag eingereichten Förderanträge die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wird die Förderung anteilig gekürzt.
- (5) Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Verein ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.
- (6) Die Fördermittel sind an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn sie nicht für den vor-gesehenen Zweck verwendet wurden.
- (7) Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel bei fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder der Mittelverwendung führt zur Verpflichtung zur Rückerstattung der gewährten

Fördermittel und dem Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten.

III. Gemeinsame Kriterien zur Förderung der Vereine

§ 3 Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen

Vereine erhalten für Kooperationsmaßnahmen in den Kindertagesstätten oder Schulen bis zu 200,00 Euro pro Kindergarten- oder Schuljahr. Gefördert werden Kooperationsmaßnahmen mit einem wöchentlichen oder entsprechend umfangreichen, regelmäßigen Angebot. Sofern Kooperationsmaßnahmen bereits über ein Ganztagesangebot an Schulen bezuschusst werden, entfällt diese Förderung.

§ 4 Grundsätze zur Förderung

Die Gemeinde Altshausen stellt den eingetragenen Vereinen Räumlichkeiten und Sportanlagen zur Ausübung der Vereinszwecke zur Verfügung. Die Bereitstellung und Überlassung von Räumlichkeiten und Sportanlagen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Überlassung besteht nicht.

Nicht eingetragene Vereine und kirchliche Vereinigungen können auf Antrag eine Förderung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhalten. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Bürgermeister. Bei Ablehnung ist der Antrag im Verwaltungsausschuss zu beraten.

Kirchliche eingetragene Vereine erhalten keine Förderung für die Nutzung gemeindliche Räumlichkeiten.

Die Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege e.V. sowie die Außenstelle der Volkshochschule Oberschwaben nutzen die gemeindlichen Räumlichkeiten kostenfrei.

§ 5 Überlassung der Räume im Jugendheim, im Postsaal sowie in der Turnhalle für gesellige und kulturelle Veranstaltungen der Vereine

- (1) Die Vereine, politischen Parteien und Wählervereinigungen auf örtlicher Ebene können die gemeindlichen Räumlichkeiten an zwei Tagen im Jahr für gesellige und/oder kulturelle Veranstaltungen mietfrei nutzen. Die Räumlichkeiten im Jugendheimverein stehen den örtlichen Vereinen nur für überwiegend kinder-/jugendbezogene Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Nutzung des Postsaals gilt folgende Sonderregelung: Vereine erhalten einmal jährlich einen Nachlass in Höhe von 150,00 Euro auf die Mietkosten – unabhängig von der genutzten Räumlichkeit und der Art der Veranstaltung. Dieser Nachlass gilt ab sofort für alle neu eingehenden Buchungsanfragen. In Sonderfällen, Veranstaltungen ohne Einnahmen, können Vereine einen Zuschussantrag stellen.

Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine

- (2) Vereinsveranstaltungen im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Partnern und Vereinen sind in den oben genannten Räumlichkeiten mietfrei.
- (3) Vereinsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderfasnet oder Nikolausturnen) sind in den oben genannten Räumlichkeiten miet- und nebenkostenfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.
- (4) Seniorennachmittage der Vereine in den oben genannten Räumlichkeiten sind ebenfalls miet- und nebenkostenfrei.
- (5) Für Veranstaltungen in den oben genannten Räumlichkeiten mit herausragender, überregionaler Bedeutung für die Gemeinde Altshausen können Miete und Nebenkosten erlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.
- (6) Für Veranstaltungen, deren Erlös vollständig für wohltätige Zwecke bestimmt ist, können Miete und Nebenkosten erlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

§ 6 Bereitstellung von Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Sportanlagen für die Sportvereine

Die Turnhalle und Sporthalle, das Lehrschwimmbecken, der Schulsportplatz an der Ebersbacher Straße, die Sportplätze im Bereich der Blönrieder Straße sowie das Naturfreibad Altshausener Weiher stehen den Sportvereinen für deren Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

§ 7 Vereinsjubiläen

- (1) Die Vereine erhalten bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläen (anschließend alle 25 Jahre) einen Grundbetrag von 100,00 Euro zuzüglich 1,00 Euro je Jubiläumsjahr. Für die örtliche Narrenzunft können diese Jubiläumsgaben ersatzweise für das 33-, 55-, 77-, 111-jährige Jubiläum (anschließend alle 11 Jahre) gewährt werden. Die Jubiläumsgabe wird sowohl für Erstgründungs- als auch ggf. Wiedergründungsjubiläen nicht geleistet.
- (2) Eine Jubiläumsgabe wird nicht für Abteilungen bzw. einzelne Organisationseinheiten gewährt.
- (3) Der Antrag muss bis zum 30. September eines laufenden Jahres für das jeweils kommende Kalenderjahr eingehen.

§ 8 Sonstige Förderung

Vereine werden zusätzlich durch folgende Maßnahmen in ihrer Arbeit unterstützt:

- (1) Veröffentlichungen und Terminhinweise auf der Homepage der Gemeinde Altshausen sowie im Altshausener Verbandsanzeiger erfolgen für Vereine kostenfrei.
- (2) Für Vereine besteht nach Abstimmung die Möglichkeit zur Werbung auf den Ortseingangstafeln. Die Werbetafeln sind auf eigene Kosten anzufertigen und anzubringen.

IV. Zuschüsse für investive Maßnahmen

§ 9 Grundsätze zur Förderung

Der Gemeinderat kann im Einzelfall für Investitionsvorhaben der eingetragenen örtlichen Vereine Zuschüsse im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage gewähren.

Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses orientiert sich der Gemeinderat insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einsatz von Eigenkapital des antragstellenden Vereins
- Möglichkeiten zur Aufnahme von Darlehen durch den antragstellenden Verein
- Höhe der Vereinsbeiträge des antragstellenden Vereins
- Einbringung von Eigenleistungen durch Mitglieder des antragstellenden Vereins
- Intensität und Umfang der Kinder- und Jugendarbeit des antragstellenden Vereins
- Nachhaltigkeit des Investitionsprojekts
- Nutzungsmöglichkeit für öffentliche Zwecke

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Falls der Gemeinderat sich grundsätzlich für die Gewährung eines Zuschusses entscheiden sollte, soll sich die Höhe des Investitionszuschusses jeweils an der aktuellen Haushaltssituation der Gemeinde ausrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Altshausen, den 16.07.2025

Bürgermeister Bauser

Richtlinie der Gemeinde Altshausen zur Förderung der Vereine

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Richtlinie

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	12.12.2018	--	01.01.2019	--
1. Änderung	02.07.2024	--	01.08.2024	--
2. Änderung	16.07.2025	17.07.2025	01.01.2025	21.07.2025